

# Höchste Anforderungen

## Objektsicherungsdienst in kerntechnischen Anlagen

Heinz-Erwin Reinhold

Massiver Anlagensicherungszaun, Kameraüberwachung, Sicherheitsverglasung, Personen- und Taschenkontrolle, Begehung über ein Zutrittskontrollsystem und Begleitung durch den Objektsicherungsdienst: Wer schon einmal eine kerntechnische Anlage betreten hat, dem ist klar geworden, dass die Anlagensicherung hohe Priorität hat. An die Angehörigen des Objektsicherungsdienstes werden, wie im Brennelement-Zwischenlager Ahaus, besondere Anforderungen gestellt.

Kerntechnische Anlagen müssen hohen Sicherheitsanforderungen gerecht werden. Dies betrifft sowohl die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz als auch die Anforderungen an den Schutz vor Einwirkungen Dritter. In diesem Beitrag geht es im letztgenannten Sinn um die Begriffe Sicherheit und Sicherung.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Schutzes vor Einwirkungen Dritter hat der Genehmigungsinhaber der jeweiligen kerntechnischen Anlage umfangreiche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. In Ergänzung zu den baulichen, sicherheitstechnischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen ist die Aufstellung eines leistungsstarken Objektsicherungsdienstes ein wichtiges Element der personellen Sicherungsmaßnahmen.



**Bild 1: Angehörige im Objektsicherungsdienst kerntechnischer Anlagen müssen höchsten Anforderungen genügen.**

Die gesetzliche Grundlage ist eindeutig: Eine Genehmigung für kerntechnische Anlagen nach § 6, § 7, § 9 oder § 9a des Atomgesetzes (AtG) darf nur erteilt werden, wenn „der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist“. Die Tätigkeit von Sicherheitskräften hat durch das Atomgesetz insoweit eine mittelbare gesetzliche Grundlage gefunden.

### Anforderungen an Angehörige des Objektsicherungsdienstes

Der Objektsicherungsdienst in kerntechnischen Anlagen ist eine besondere Form des auch bei anderen Industrieanlagen gebräuchlichen Werkschutzes. Die Aufgaben des Objektsicherungsdienstes können vom werkseigenen Personal übernommen oder auch an ein gewerbliches Bewachungsunternehmen übertragen werden. In jedem Fall müssen die Angehörigen des Objektsicherungsdienstes hinsichtlich ihrer Eignung in Bezug auf Sicherheit, Alter, Gesundheit, Zuverlässigkeit, Ausbildung und Einsatzbereitschaft besonderen Kriterien genügen (**Bilder 1 und 2**). Der Bundesminister des Innern hat die „Anforderungen an den Objektsicherungsdienst in kerntechnischen Anlagen“ festgeschrieben. Für die Aus- und Fortbildung des Objektsicherungsdienstes gilt:

- Angehörige des Objektsicherungsdienstes müssen eine Fachprüfung nach der „Verordnung über die IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft“ erfolgreich ablegen.

- Zusätzlich müssen die Angehörigen des Objektsicherungsdienstes aufgrund der an sie zu stellenden höheren Anforderungen in Bezug auf die Sicherung eine weitergehende Aus- und Fortbildung einschließlich der Ausbildung an den vorgesehenen Waffen erhalten. Die Ausbildungsinhalte sind definiert.
- Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Objektsicherungsdienstes soll in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeibehörde durchgeführt werden; hierzu ist ein regelmäßiger Informationsfluss mit der Polizei sicherzustellen.
- Vierteljährlich wiederkehrend soll mindestens eine Fortbildungsveranstaltung einschließlich Schießausbildung und Rechtskundeunterricht abgehalten werden. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist durch gemeinsame Übungen zu erproben und zu vertiefen.

### Gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation

Mit Ablauf des Jahres 2005 wird die IHK-Prüfung zur „geprüften Werkschutzfachkraft“ nicht mehr angeboten. Die atomrechtlichen Behörden haben im Hinblick auf den zukünftigen Wegfall der Prüfung bereits reagiert. Die zuständigen Gremien haben festgestellt, dass die Ausbildungsinhalte der Prüfung zur „Geprüften Werkschutzfachkraft (IHK)“ mit denen der Fortbildungsprüfung zur „Geprüften Sicherheitsdienstleistungskraft (IHK)“ hinsichtlich der zu vermittelnden fachlichen Themen im Wesentlichen vergleichbar sind. Gemäß Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) kann nun als Nachweis der Eingangsqualifikation für den Objektsicherungsdienst in kerntechnischen Anlagen eine erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung zur „Geprüften Sicherheitsdienstleistungskraft (IHK)“ anerkannt werden, sofern zusätzlich nachgewiesen wird, dass außerdem die fachlichen Inhalte der Ausbildungsthemen „Ermittlungsdienst“ und „Katastrophenschutz“ vermittelt wurden. Die „Geprüfte Sicherheitsdienstleistungskraft“ ist damit *eine* anerkannte Nachfolgequalifikation für die An-



**Bild 2: Nach einer Feuerwehrrübung: Kontrolle durch den Objektsicherungsdienst innerhalb der Fahrzeug-Schleuse**

gehörigen des Objektsicherungsdienstes in kerntechnischen Anlagen.

## Sicherheitsüberprüfungen

Die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, zu dem auch die Mitarbeiter des Objektsicherungsdienstes zählen, ist in der „Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen“ detailliert geregelt. Angehörige des Objektsicherungsdienstes müssen grundsätzlich

- sicherheitsüberprüft sein; Bedenken gegen ihren Einsatz dürfen nicht bestehen
- gesund, zuverlässig und voll belastbar sein; bei der Einstellung soll das Alter zwischen 20 und 45 Jahren liegen
- eine Verschwiegenheitserklärung bezüglich dienstlicher Angelegenheiten abgeben
- eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum hinhaltenden Widerstand eingehen.

## Unterstützung für die Feuerwehr

In einigen kerntechnischen Anlagen unterstützt der Objektsicherungsdienst die Werksfeuerwehr. Die OSD-Mitarbeiter sind dann zugleich ausgebildete Feuerwehrmänner. Dies beinhaltet zumeist die Feuerwehrausbildungsabschnitte Truppmann I, II und III, sowie einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang. Die Tätigkeit unter Atemschutz bedeutet eine große Herz-Kreislauf-Belastung, bei der Nutzung eines Chemikalienschutzanzuges (CSA) noch stärker. Auch wegen der vielen Gefahren für den Atemschutzgeräteträger ist es unbedingt notwendig, körperlich und geistig fit zu sein.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die so genannte G 26-Untersuchung. Sie zählt zu den speziellen arbeitsmedizinischen (berufsgenossenschaftlichen) Untersuchungen und soll feststellen, ob die Tätigkeit unter Atem-



**Bild 3: Zur Sicherheit von Atemschutzgeräteträgern sind regelmäßige G26-Untersuchungen wichtig.**

schutz die Gesundheit des Feuerwehrmannes gefährden kann. Hierbei ist der Untersuchungsumfang festgelegt. Die G 26-Untersuchung erfolgt alle drei Jahre, bei Feuerwehrleuten, die älter als 50 Jahre sind, jedes Jahr (**Bild 3**).

## Waffen- und Schießausbildung

Bei bestimmten kerntechnischen Anlagen kann es behördliche Auflage sein, einen mit Faustfeuerwaffen (Revolver oder Pistolen) bewaffneten Objektsicherungsdienst aufzustellen. Die Angehörigen des Objektsicherungsdienstes müssen dann eine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben und ferner eine weitergehende Ausbildung an den vorgesehenen Waffen erhalten. Die Waffen- und Schießausbildung (Handhabung und Bedienung der Waffen einschließlich Reizstoffsprühgerät, Sicherheitsbestimmungen, Schießübungen) legt der Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Behörde fest.

## Ausbildung der Hundeführer

Einerseits sind in der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift BGV C7, Wach- und Sicherungsdienste, Bestimmungen zum Thema Schutzhunde zu finden. Darüber hinaus ist die Ausbildung der Hundeführer und Schutzhunde in der Richtlinie „Anforderungen an den Objektsicherungsdienst in kerntechnischen Anlagen“ besonders geregelt. Hundeführer und Schutzhunde sind demnach erst dann einzusetzen, wenn beide eine spezielle Grundausbildung abgeschlossen haben. In dieser Grundausbildung

- ist der Hundeführer in den wichtigsten

Regeln im Umgang mit Hunden zu unterweisen,

- ist der Hund entsprechend seiner vorgesehenen Verwendung gezielt auszubilden.

Dabei ist ein möglicher Schusswaffengebrauch sowohl vonseiten des Hundeführers als auch der des Angreifers zu unterstellen. Übungen in wiederkehrenden Fortbildungsveranstaltungen sollen die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft erhalten.

## Gutes Sicherheitsgefühl

Zu der – gegebenenfalls berufsbegleitenden – Ausbildung gehört insbesondere auch die waffenlose Selbstverteidigung. Eine Ersthelfer-Ausbildung ist obligatorisch.

Die Anforderungen an die Mitarbeiter im Objektsicherungsdienst kerntechnischer Anlagen zählen zu den höchsten im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe. Die Besucher von kerntechnischen Anlagen zeigen Verständnis für die umfassenden Sicherheitsmaßnahmen, denn sie dienen der Sicherheit aller.

---

*Heinz-Erwin Reinhold ist Angestellter der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH und Leiter vom Dienst im Brennelement-Zwischenlager Ahaus. Er ist Initiator und Gründungsvorsitzender der Werkschutzmeister-Interessengemeinschaft e.V. sowie Mitglied der IHK-Prüfungskommission Nord Westfalen (Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe)  
E-Mail: heinz-erwin.reinhold@gns.de*